

Institut für Mittelstandsforschung Bonn

**Die Ergänzung der Gründungsstatistik des IfM Bonn
durch freiberufliche Gründungen - Ergebnisse
einer Pilotstudie am Beispiel Nordrhein-Westfalen**

von

Peter Kranzusch und Olga Suprinovič

IfM-Materialien Nr. 211



Materialien

Impressum

Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn
Telefon + 49/(0)228/72997-0
Telefax + 49/(0)228/72997-34
www.ifm-bonn.org

Ansprechpartner

Peter Kranzusch
Olga Suprinovič

IfM-Materialien Nr. 211
ISSN 2193-1852 (Internet)
ISSN 2193-1844 (Print)

Bonn, Dezember 2011

Das IfM Bonn ist eine Stiftung des privaten Rechts.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ergänzung der Gründungsstatistik des IfM Bonn durch freiberufliche Gründungen - Ergebnisse einer Pilotstudie am Beispiel Nordrhein-Westfalen

Peter Kranzusch, Olga Suprinovič

IfM-Materialien Nr. 211, Dezember 2011

Zusammenfassung

Die Gründungsstatistik des IfM Bonn enthielt bisher keine Angaben zu nichtgewerblichen Gründungen, darunter auch freiberufliche. Zur Ermittlung einer alle Wirtschaftsbereiche umfassenden Gründungszahl wurden erstmals Angaben zur steuerlichen Anmeldung bei der Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen ausgewertet. Demnach nahmen in den Jahren 2008 und 2009 rund 48.000 bzw. 46.000 Personen eine freiberufliche Tätigkeit neu auf. Bezogen auf alle Zugänge selbstständiger Erwerbstätigkeiten (ohne Geschäftsführer von gewerblichen Personen- und Kapitalgesellschaften) einschließlich Nebenerwerb betrug der Anteil der Freien Berufe jeweils rund 30 %. Dieser Befund bestätigt die relative Bedeutung der Freien Berufe für das Gründungsgeschehen in Nordrhein-Westfalen sowie in Deutschland insgesamt.

JEL: C80, J44, L84, M13, O15

Schlagwörter: *Existenzgründung, Freie Berufe, Gründungsstatistik, Nordrhein-Westfalen, Steuerliche Anmeldung*

Abstract

So far the business start-up statistics as compiled by IfM Bonn did not contain data with regard to "non-commercial" start-ups, especially start-ups in the liberal professions. In order to calculate the total number of start-ups in all economic sectors, IfM Bonn has analysed for the first time tax registration data of enterprise starters which are regularly collected by the tax administration in the Federal State of Northrhine-Westphalia. The results show that in the years 2008 and 2009 some 48.000 and 46.000 persons respectively started self-employment in the liberal professions. Referring to all new-entrants (without managing directors of commercial partnerships and incorporated companies) and including part-time self-employment, the share of liberal professions in the total number of start-ups amounts to approx. 30%. These findings confirm the economic importance of the liberal professions in Germany.

JEL: C80, J44, L84, M13, O15

Key words: *Business start-up, liberal professions, start-up statistics, Northrhine-Westphalia, tax registration*

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	II
Zusammenfassung	III
1 Einleitung	1
2 Die Datenbasis	2
2.1 Datenherkunft	2
2.2 Das Merkmal "Rechtsformschlüssel" bei natürlichen Personen	5
2.3 Der Erfassungsbereich	11
2.3.1 Erfassung der Aufnahmen selbstständiger Tätigkeiten	12
2.3.2 Unterschiede zu der Gewerbeanzeigenstatistik	16
3 Ergebnisse aus Nordrhein-Westfalen	18
4 Zusammenfassung und Ausblick	21
Anhang	22
Literatur	24

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1:	Quellen bei der Erfassung der Aufnahmen von selbstständigen Tätigkeiten durch die Finanzbehörden	3
Abbildung 2:	Rechtsformschlüsselvergabe bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit - einzelveranlagte Personen	9
Abbildung 3:	Rechtsformschlüsselvergabe bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit - zusammen veranlagte Ehepaare	11
Tabelle 1:	Neuzugänge in den Finanzverwaltungsdateien in den Jahren 2008 bis 2010 in Nordrhein-Westfalen nach Einkunftsarten	19

Zusammenfassung

Mit seiner Gründungsstatistik liefert das Institut für Mittelstandsforschung Bonn seit vielen Jahren wichtige Informationen zum Gründungsgeschehen in Deutschland. Die auf Gewerbemeldungen basierende Statistik kann allerdings das Gründungsgeschehen in der Urproduktion und einigen wachsenden Dienstleistungsbranchen nicht vollständig abbilden. Bereiche, die nicht der Gewerbemeldspflicht unterliegen, werden nicht erfasst. Dazu gehört insbesondere der quantitativ bedeutsame Bereich der Freien Berufe.

Das IfM Bonn hat deshalb im Jahr 2010 ein Forschungsprojekt initiiert mit dem Ziel, die Möglichkeiten einer Erweiterung der Existenzgründungsstatistik um die Freien Berufe zu eruieren. In der ersten Projektphase wurde die Eignung vorhandener Informationsquellen geprüft. Die unzureichende Zuverlässigkeit dieser Datenquellen machte die Suche nach neuen Datenquellen notwendig. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg wurde ein Konzept für eine Erhebung der steuerlichen Anmeldedaten bei den Finanzbehörden entwickelt. Eine steuerliche Anmeldung ist innerhalb eines Monats nach der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit vorzunehmen. Die Finanzamtsdateien ermöglichen damit eine zuverlässige (steuerrechtliche) und zugleich zeitnahe Identifizierung freiberuflicher Gründungen.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse einer Piloterhebung im Land Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2008 bis 2010 vor. Es wurden Zugänge im Datenbestand des sog. Grundinformationsdienstes der Finanzverwaltungen für natürliche Personen ausgezählt. Die Daten des Grundinformationsdienstes stammen im Wesentlichen aus den steuerlichen Anmeldungen der Selbstständigen sowie aus Einkommensteuererklärungen. Das zentrale Auswertungsmerkmal stellt der sog. "Rechtsformschlüssel" dar. Er erlaubt es, zwischen den einzelnen Einkunftsarten der Steuerpflichtigen, u.a. aus freiberuflicher Tätigkeit, zu unterscheiden.

Der Grad der Erfassung personenbezogener Tätigkeitsaufnahmen in den Finanzverwaltungsdateien ist insgesamt als hoch zu bewerten. Erfasst werden sowohl Tätigkeiten im Vollerwerb als auch solche, die neben einer abhängigen Beschäftigung oder als Zuerwerb ausgeübt werden. Potenzielle Untererfassungen bestehen im Allgemeinen bei (i) einer zusätzlichen Aufnahme einer gleichgelagerten Tätigkeit durch einen zweiten Ehepartner im Falle der Zusammenveranlagung, (ii) einer Aufnahme weiterer (insbesondere gleichgelagerter) Tätigkeiten durch bereits Selbstständige sowie (iii) Unterlassung einer

behördlichen Anmeldung im Vorfeld der Gründung. Ferner werden Gründungen in Form von Kapitalgesellschaften auf Personenebene nicht ausgewiesen. Dies ist allerdings für eine Statistik der Freien Berufe nicht von Bedeutung, weil Kapitalgesellschaften steuerrechtlich als Gewerbetreibende behandelt werden.

Die Finanzämter registrierten in den Jahren 2008 und 2009 insgesamt jeweils rund 160.000 Zugänge von Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bzw. aus Gewerbebetrieb oder sog. selbstständiger Arbeit (nach § 18 EStG). Zu den letzteren gehören die sog. Katalogberufe (klassische Freie Berufe) sowie neuere freiberufliche Tätigkeiten. Auf die Katalogberufe entfielen in den Jahren 2008 und 2009 gut 25.000 bzw. 24.000 und auf die neuen Freien Berufe (einschließlich "sonstiger Selbstständiger" nach § 18 EStG) jeweils rund 22.000 Zugänge. In der Summe waren in den Jahren 2008 bzw. 2009 etwa 48.000 bzw. 46.000 freiberufliche Gründungen zu verzeichnen. Für das Jahr 2010 lagen zum Auswertungszeitpunkt Mitte 2011 nur vorläufige Angaben vor.

Bezogen auf alle Zugänge selbstständiger Tätigkeiten (ohne Geschäftsführer von gewerblichen Personen- und Kapitalgesellschaften) einschließlich Nebenwerb betrug der Anteil der Freien Berufe in den Jahren 2008 und 2009 rund 30 %. Der Anteil freiberuflicher Gründungen bei Vollerwerbstätigkeiten lag schätzungsweise unter 23 %. Da der Gewerbebereich aufgrund der Nichtberücksichtigung von Kapital- und Personengesellschaften untererfasst ist, dürften die wahren Anteilswerte etwas niedriger sein. Die Ergebnisse der Pilotstudie bestätigen, dass den Freien Berufen im Gründungsgeschehen in Nordrhein-Westfalen ein hohes Gewicht zukommt.

1 Einleitung

Mit seiner Gründungsstatistik liefert das Institut für Mittelstandsforschung Bonn seit vielen Jahren wichtige Informationen zum Gründungsgeschehen in Deutschland. Da die Statistik auf Gewerbemeldungen basiert, werden jedoch Bereiche, die nicht der Gewerbemeldepflicht unterliegen, z. B. Freie Berufe, Urproduktion oder Versicherungswesen (sofern keine Vermischung mit einer gewerblichen Tätigkeit vorliegt), nicht erfasst. Somit kommt es zu einer systematischen Untererfassung des Gründungsaufkommens mit dem Schwerpunkt im Bereich der Freien Berufe. Da es sich um einen quantitativ nicht zu vernachlässigenden und wachsenden Teil der Wirtschaft handelt (vgl. OBERLANDER et al. 2009), besteht seitens der Wirtschaftspolitik, der Wissenschaft und der Öffentlichkeit ein großes Interesse an Informationen zu Gründungen in den Freien Berufen.

Das IfM Bonn hat deshalb im Jahr 2010 ein Forschungsprojekt initiiert, im Rahmen dessen die Möglichkeiten einer Erweiterung der Existenzgründungsstatistik um die Existenzgründungen der Freien Berufe geprüft werden. In der ersten Projektphase wurde die Eignung vorhandener Datenquellen analysiert. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg stellte sich dabei heraus, dass eine bundesweite Erhebung auf Basis der steuerlichen Anmeldedaten bei den Finanzbehörden der erfolgversprechendste Weg ist.¹ Der Hauptgrund dafür ist, dass diese Datenquelle als einzige eine zuverlässige (steuerrechtliche) und zugleich zeitnahe Identifizierung freiberuflicher Gründungen verspricht (vgl. SUPRINOVIC et al. 2011).

In Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Finanzministerien des Bundes und der Bundesländer sowie den Oberfinanzdirektionen strebt das IfM Bonn eine bundesweite Auswertung der Finanzverwaltungsdateien hinsichtlich der Zahl der Zugänge in die Selbstständigkeit² an.³ Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse einer Piloterhebung im Land Nordrhein-Westfalen⁴ vor.

¹ Das IfM Bonn möchte an dieser Stelle dem IFB Nürnberg, insbesondere Herrn Dr. Willi Oberlander, für die intensive und fruchtbare Zusammenarbeit bei der Entscheidungsfindung danken.

² In diesem Bericht werden die Begriffe "Selbstständigkeit" bzw. "selbstständige Tätigkeit" gemäß der volkswirtschaftlichen Betrachtung, als Gegensatz zur abhängigen Beschäftigung, verwendet. Dies schließt Land-/Forstwirte, Gewerbetreibende, Freie Berufe und sonstige Selbstständige ein. Im Einkommensteuergesetz bezeichnet der Begriff dagegen

Der Bericht gliedert sich in vier Teile. In Kapitel 2 wird zunächst die Datengrundlage beschrieben. Neben der Datenherkunft wird dabei insbesondere auf das zentrale Erhebungsmerkmal eingegangen, mit dessen Hilfe Zugänge in die Selbstständigkeit, darunter in die freiberufliche Tätigkeit, abgegrenzt werden. Im dritten Abschnitt des Kapitels wird der Erfassungsbereich der Finanzverwaltungsdateien im Hinblick auf personenbezogene Tätigkeitsaufnahmen analysiert. Für den Gewerbebereich wird dabei auf die wesentlichen Unterschiede zu der Gewerbeanzeigenstatistik eingegangen. In Kapitel 3 werden die Auswertungsergebnisse für Nordrhein-Westfalen vorgestellt und hinsichtlich ihrer Plausibilität diskutiert. Kapitel 4 schließlich fasst die Befunde der Studie zusammen und formuliert den weiteren Forschungsbedarf.

2 Die Datenbasis

2.1 Datenherkunft

Zur Ermittlung der Zahl der Existenzgründungen wird der Datenbestand des sog. Grundinformationsdienstes der Finanzverwaltungen herangezogen. Der Grundinformationsdienst enthält Basisdaten zu allen Steuerpflichtigen in Deutschland wie Steuernummer, Gewerbekeznzahl, amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel, Rechtsform, etc. Als Steuerpflichtige gelten alle Steuersubjekte, zu denen sowohl nach dem Einkommensteuerrecht einzelveranlagte natürliche Personen bzw. zusammen veranlagte Ehepartner als auch Personengesellschaften und juristische Personen zu zählen sind.

Die Informationen des Grundinformationsdienstes stammen aus unterschiedlichen Anmeldeanlässen, im Falle der Arbeitnehmer aus abgegebenen Steuererklärungen. Informationen bezüglich der Aufnahmen von selbstständigen Tätigkeiten werden auf drei unterschiedlichen Wegen eingespeist (vgl. Abbildung 1). In erster Linie fließen Daten aus dem Verfahren zur sog. steuerlichen Erfassung bei Aufnahme⁵ einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberufli-

nur die in § 18 aufgeführten Tätigkeiten (darunter Freie Berufe), zu denen aber nicht Land-/Forstwirte und Gewerbetreibende gehören.

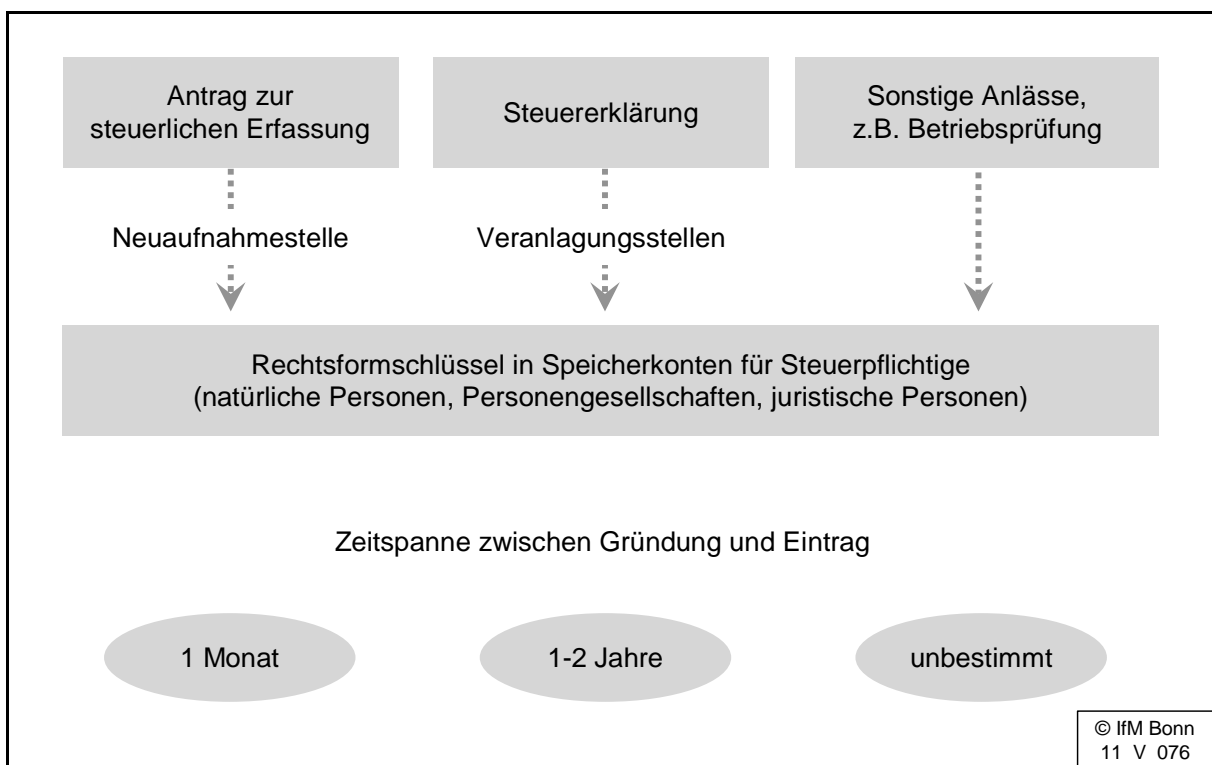
³ Das IfM Bonn dankt allen beteiligten Institutionen für die Unterstützung des Projekts.

⁴ Unser besonderer Dank gilt dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen für die ausführlichen Erläuterungen zum Verfahren der Rechtsformschlüsselvergabe, die eine Interpretation der Auswertungsergebnisse in dieser Form erst möglich gemacht haben.

⁵ Die Angehörigen der Freien Berufe haben die Aufnahme ihrer selbstständigen Tätigkeit direkt beim Finanzamt (Neuaufnahmestelle bzw. Veranlagungsbezirk) anzumelden. Die Anmeldung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt dagegen in erster Linie beim zuständigen Gewerbe- bzw. Ordnungsamt der Gemeinde. Das Finanzamt wird über die Gewerbean-

chen)⁶ Tätigkeit in den Grundinformationsdienst ein. Eine Anmeldung ist innerhalb eines Monats nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit vorzunehmen, sodass ein Großteil der Gründungen zeitnah erfasst wird. Da eine Anmeldepflicht besteht, werden zudem nahezu alle Zugänge in die Selbstständigkeit registriert. Eine Ausnahme bilden, wie im Folgenden noch erläutert wird, Nebentätigkeiten. Wird zudem bei einer Existenzgründung die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, wird nur die juristische Person als Neuzugang eingetragen, weshalb solche Gründungen nicht auf Personenebene identifiziert werden können (siehe Kapitel 2.2).

Abbildung 1: Quellen bei der Erfassung der Aufnahmen von selbstständigen Tätigkeiten durch die Finanzbehörden



Quelle: Eigene Darstellung.

meldung i. d. R. automatisch informiert und übersendet daraufhin dem Gründer den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (vgl. FINANZMINISTERIUM NORDRHEIN-WESTFALEN 2010, S. 8 f.).

⁶ Es handelt sich um die "selbstständige Tätigkeit" im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG). Nach § 18 I EStG gehören zu den sog. Einkünften aus selbstständiger Arbeit (1) Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit sowie (2) Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie (sofern kein Gewerbebetrieb), (3) Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit (z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung, für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied) und (4) bestimmte Einkünfte der Beteiligten an vermögensverwaltenden Gesellschaften oder Kapitalbeteiligungsgemeinschaften.

Neben der steuerlichen Anmeldung werden Einkommensteuererklärungen als weitere Datenquelle für die Erfassung der selbstständigen Tätigkeiten herangezogen. Dies betrifft v. a. geringfügige Neben- bzw. Zuerwerbstätigkeiten, weil in diesen Fällen nicht immer eine behördliche Anmeldung mit der Tätigkeitsaufnahme erfolgt. Diese werden häufig erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als solche identifiziert und entsprechend gekennzeichnet. Dies kann zu einem Timelag von bis zu zwei Jahren bei der Erfassung der Tätigkeitsaufnahme führen. Neben den steuerlichen Anmeldungen und den Einkommensteuererklärungen können u. U. auch sonstige Meldungen, z. B. infolge einer betrieblichen Prüfung⁷, zu Neueinträgen bzw. Änderungen der Grunddaten von Steuerpflichtigen und somit zu Bestandszugängen bei den Selbstständigen führen.⁸

Auf Basis der erhobenen Informationen werden die Fälle den Veranlagungsbezirken zugewiesen. Bei natürlichen Personen wird insbesondere danach unterschieden, ob ausschließlich Überschusseinkünfte (z.B. aus nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung) oder auch Gewinneinkünfte (aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbstständiger Arbeit) erzielt werden. Erstgenannte Fälle werden in der sog. Arbeitnehmerstelle, letztgenannte Fälle in der "Allgemeinen Veranlagungsstelle" geführt.⁹ Das Finanzamt weist dem Steuerpflichtigen eine Steuernummer zu. In einigen Bundesländern, darunter in Nordrhein-Westfalen, werden pro Selbstständigen auch mehrere Steuernummern vergeben, wenn z. B. verschiedenartige Tätigkeiten ausgeübt oder mehrere Unternehmen geführt werden (vgl. Kapitel 2.2). Entscheidend für die Erhebung ist, dass die Art der Tätigkeit (die Einkunftsart) jeweils in einem speziell dafür vorgesehenen Merkmal "Rechtsformschlüssel" (RFS) im Grundinformationsdienst festgehalten wird. Wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird, erlaubt das Merkmal, einzelne selbstständige Tätigkeitsarten zu unterscheiden. Dabei stellen die Einordnungen, die auf den steuerlichen

⁷ In diesen Fällen handelt es sich allerdings nicht um Erstaufnahmen einer selbstständigen Tätigkeit, sondern um Änderungen des Tätigkeitsschwerpunktes.

⁸ Von der Erfassung ausgenommen bleiben grundsätzlich Einkünfte, die nicht angegeben werden (Steuerhinterziehung), aber z. T. auch Einkünfte von Personen, deren Einkommen den Grundfreibetrag (Existenzminimum) nicht überschreiten und die daher nicht veranlagt werden.

⁹ Die Finanzbehörden orientieren sich dabei an dem Einkommensteuergesetz. Diese unterscheidet zwischen Gewinneinkünften aus (1) Land- und Forstwirtschaft, (2) Gewerbebetrieb, (3) selbstständiger Arbeit (darunter freiberuflicher Tätigkeit) und den Überschusseinkünften aus (4) nichtselbstständiger Arbeit, (5) Vermietung- und Verpachtung, (6) Kapitalvermögen und (7) sonstigen Einkünften (zumeist Altersrenten).

Anmeldungen beruhen, eine erste Einstufung durch die Finanzämter dar. Sie können sich durch spätere Prüfungen verändern.¹⁰ Einträge im Rechtsformschlüssel werden mit einem Gültigkeitsdatum (Monat/Jahr) versehen. Dieses bezieht sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt, zu dem die Tätigkeit aufgenommen wurde bzw. - bei den Tätigkeiten, die erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgestellt werden, - die Gewinneinkünfte erzielt wurden. Das Merkmal "Rechtsformschlüssel" sowie die Regeln, nach denen er vergeben wird, werden im nächsten Abschnitt genauer beschrieben.

2.2 Das Merkmal "Rechtsformschlüssel" bei natürlichen Personen

Der Rechtsformschlüssel (RFS) ist ein bundesweit einheitlich gültiges Merkmal des Grundinformationsdienstes der Finanzverwaltung. Er wird grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen vergeben.¹¹ Während der RFS bei juristischen Personen und Personengesellschaften i. d. R. die juristische Rechtsform erfasst, kennzeichnet er bei natürlichen Personen die Einkunftsarten, aus denen Einnahmen bezogen werden (vgl. Übersicht A1 im Anhang).¹² Dabei ist zu berücksichtigen, dass zusammen veranlagte Ehepaare i. d. R. als ein Steuerpflichtiger geführt werden. D. h. pro Ehepaar wird i. d. R. auch nur ein RFS vergeben.¹³ Der Inhalt der Auswahlmenüs und der jeweils zugelassenen Rechtsformen ist abhängig von der Steuerart (Einkommensteuer, Feststellung, Körperschaftsteuer). Da für eine Existenzgründungsstatistik die Erfassung von Zugängen auf Personenebene relevant ist, wurden bei der Erhebung nur Rechtsformschlüssel für natürliche Personen berücksichtigt. Dadurch werden Gründungen in Form von Einzelunternehmen und Personengesellschaften erfasst. Gründungen von Kapitalgesellschaften können hierbei nicht ausgewiesen werden.¹⁴ Dies hat allerdings keine Auswirkung auf die Vollständigkeit der

¹⁰ Nur wenige Existenzgründer beantragen zu diesem Zeitpunkt eine verbindliche Auskunft über die Zugehörigkeit zu den Freien Berufen. Es kann daher sein, dass einige infolge einer Steuererklärung neu eingestuft werden.

¹¹ Eine Ausnahme bilden reine Nichtveranlagungsfälle für Freistellungsbescheinigungen.

¹² Insofern weicht der Begriff "Rechtsform" der Finanzverwaltungen von dem im Wirtschaftsverkehr üblicherweise verwendeten, ausschließlich auf Unternehmen bezogenen Rechtsformbegriff ab.

¹³ Wie im Folgenden noch gezeigt wird, existieren aber auch Konstellationen, in denen zusammen veranlagte Ehepartner getrennt erfasst werden und daher jeder Person ein eigener RFS zugewiesen wird, oder in denen pro Person mehrere (unternehmensbezogene) RFS vergeben werden.

¹⁴ Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft wird nur die Gesellschaft selbst als Zugang erfasst, weil auf Personenebene gemäß EStG keine Gewinneinkünfte anfallen. Die Gründer von Kapitalgesellschaften werden daher unter sonstigen natürlichen Personen (ohne

Erfassung von Gründungen der Freien Berufe, da freiberufliche Unternehmen nicht in Form einer Kapitalgesellschaft geführt werden dürfen.¹⁵ Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf RFS für natürliche Personen.

Die einkommensteuerrechtliche Unterteilung der Einkunftsarten in Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, darunter freiberuflicher Tätigkeit) und übrige, meist nichtselbstständige Einkunftsarten spiegelt sich in den sieben im Rechtsformschlüssel vorhandenen Nummern für natürliche Personen ansatzweise wieder (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1: Liste der Rechtsformen für natürliche Personen

Schl.	Kurzbezeichnung	Langtext	Einkunftsart*
11	Hausgewerbe	Hausgewerbetreibende u. gleichgestellte Personen nach Heimarbeitergesetz	Gewerbliche Einkünfte
12	Einzelgewerbe	Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Schl. 11)	Gewerbliche Einkünfte
13	Land-/Forstwirt	Land- und Forstwirte	Einkünfte aus Land-/Forstwirtschaft
14	Freiberufler	Angehörige der freien Berufe	Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 18 EStG)
15	Selbstständig	Sonstige selbstständig tätige Person	Einkünfte aus freiberuflicher und sonstiger selbstständiger Tätigkeit (§ 18 EStG)
16	Beteiligt	Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	Gewerbliche Einkünfte
19	Sonstiges	Sonstige natürliche Person	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit u.a.

Quelle: Angaben der Finanzverwaltung; * eigene Ergänzungen.

Der RFS wird i. d. R. pro Steuerpflichtigen nur einmal vergeben, wobei für die Zuordnung zu einer Rechtsform der Tätigkeitsschwerpunkt maßgeblich ist. In einigen Bundesländern, so auch in Nordrhein-Westfalen, werden an Steuerpflichtige mit mehreren Gewinneinkunftsarten oder mit mehreren, separaten Unternehmen mehrere RFS vergeben, sodass eine differenziertere Erfassung

Gewinneinkünfte) geführt. Sie können nicht als Unternehmensinhaber identifiziert werden. Die Personengesellschaften werden ebenfalls als Zugänge erfasst, weil sie zum Teil als eigenständige Steuersubjekte (z. B. bei der Gewerbe- bzw. Umsatzsteuer) auftreten.

¹⁵ Die Zahl der gewerblichen Existenzgründungen wird dagegen unterschätzt (siehe dazu auch Kapitel 2.3).

selbstständiger Tätigkeiten möglich ist. Steuerpflichtige ohne Gewinneinkünfte, d. h. reine Arbeitnehmer (oder Rentner), erhalten den RFS Nr. 19. Sobald Gewinneinkünfte anfallen, werden die RFS 11 bis 16 vergeben. Für die Kennzeichnung gewerblicher Einkünfte werden dabei die Nr. 11 oder Nr. 12 bzw. im Falle von Personengesellschaften die Nr. 16¹⁶ herangezogen, für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte der RFS Nr. 13. Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich als Kapitaleinkünfte zu bewerten. Fallen parallel dazu keine Gewinneinkünfte an, wird der Steuerpflichtige daher unter Nr. 19 - sonstige natürliche Person - geführt. Wird ein Gewerbe bzw. Unternehmen aufgegeben und fallen aus der Tätigkeit keine Einkünfte mehr an, wird einer Person ebenfalls die Nr. 19 zugewiesen.

Ist die Tätigkeit als freiberuflich einzustufen, erfolgt die Einordnung unter Nr. 14 bzw. Nr. 15. Nach Angaben der Finanzministerien bzw. Oberfinanzdirektionen werden dabei unter Nr. 14 tendenziell Personen aus den Katalogberufen¹⁷ erfasst. Die Nr. 15 kennzeichnet sonstige Selbstständige, die weder freiberuflich noch gewerblich tätig sind, aber auch die den Katalogberufen ähnlichen, neueren Freien Berufe.¹⁸ Die Zuweisung scheint allerdings nicht einheitlich in den einzelnen Bundesländern bzw. Finanzämtern zu sein.¹⁹ Gesellschaftern einer Partnerschaftsgesellschaft wird tendenziell Nr. 14 zugewiesen, um den Status Freiberufler zu erhalten.

Werden die Gewinneinkünfte im Nebenerwerb, d. h. neben einer abhängigen Hauptbeschäftigung, oder als geringfügige Haupterwerbstätigkeit (Zuerwerb) erzielt, kommt es in Nordrhein-Westfalen typischerweise zu einem Zugang in die entsprechende Rechtsform (Nr. 11 bis Nr. 16, darunter bei Freien Berufen in Nr. 14 und 15). Die Erfassung erfolgt bei angemeldeten Tätigkeiten relativ

¹⁶ Bei mehreren gewerblichen Tätigkeiten wird als Beteiligung bei gewerblichen Personengesellschaften i. d. R. nur gewertet, falls diese Einkünfte den wirtschaftlichen Schwerpunkt bilden. Z. B. wird eine Person, die ein Einzelunternehmen mit hohen Einkünften führt und daneben geringfügige Einkünfte als Gesellschafter einer GbR hat, weiterhin unter Nr. 12 als Einzelgewerbe geführt.

¹⁷ Apotheker sind nach dem EStG nicht freiberuflich, sondern gewerblich tätig.

¹⁸ Unter letzteren sind eventuell auch Fälle, bei denen aufgrund von erwarteten Gewinnerträgen unterhalb des Gewerbesteuerfreibetrags von 24 Tsd. €/Jahr bei Anmeldung nicht verbindlich geklärt wird, ob sie gewerblich oder freiberuflich sind.

¹⁹ Manche Finanzämter ordnen sowohl Katalogberufe als auch ähnliche Berufe in die Nr. 14 ein. Nr. 15 enthält dann nur sonstige selbstständige Tätigkeiten nach § 18 I Nr. 2 bis Nr. 4 (wie Vermögensverwaltung etc.).

zeitnah, während nicht angemeldete Nebentätigkeiten erst bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung festgestellt werden (vgl. Kapitel 2.1). Dem Steuerpflichtigen wird dann ein entsprechender Rechtsformschlüssel zugeordnet.²⁰

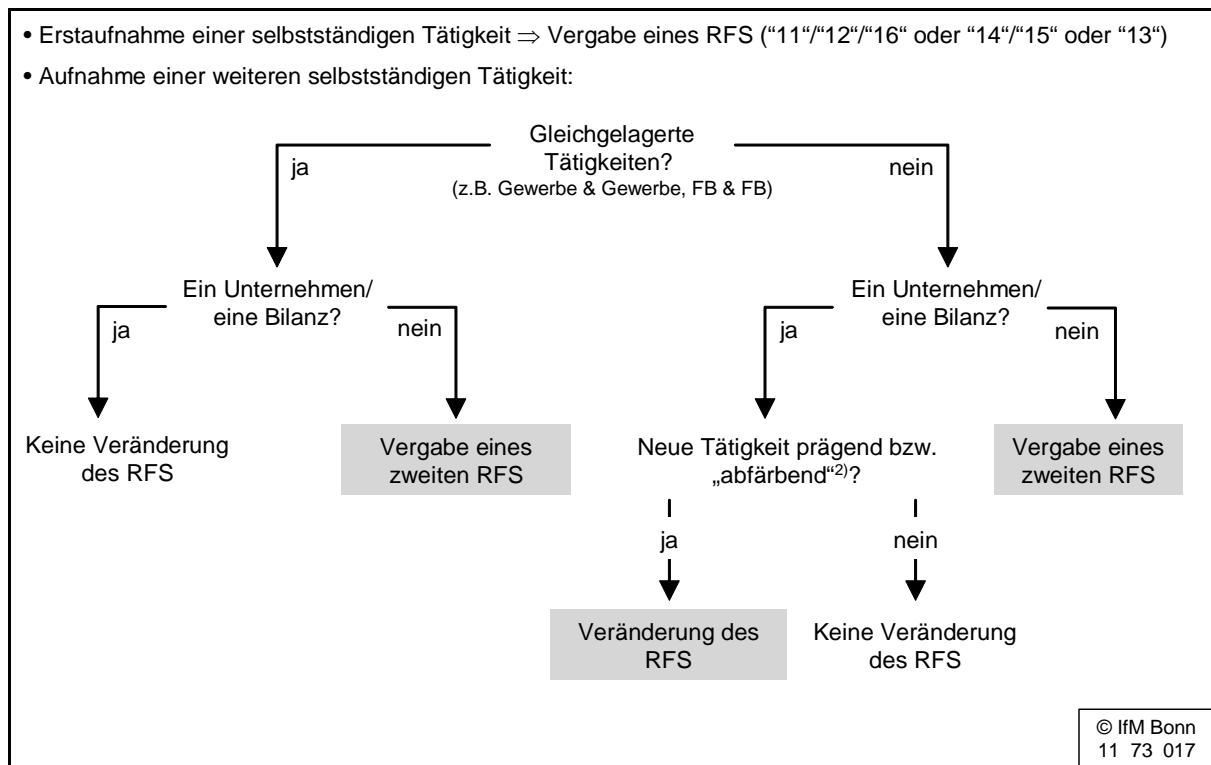
Bei einer erstmaligen bzw. einmaligen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch den Steuerpflichtigen wird *ein* RFS nach den o. g. Kriterien vergeben. Wird eine weitere selbstständige Tätigkeit aufgenommen, kann es in Nordrhein-Westfalen je nach Fallkonstellation zu einer Änderung des Rechtsformschlüssels bzw. einer Vergabe eines weiteren RFS²¹ kommen. Dabei ist zwischen einzelveranlagten natürlichen Personen und zusammen veranlagten Ehepaaren zu unterscheiden. Bei den letzteren ist wiederum zwischen Fällen zu differenzieren, in denen nur einer der Ehepartner einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht, und dem Fall, in dem beide Ehepartner selbstständig tätig sind.

Einzelveranlagte Personen sowie Ehepaare, bei denen nur ein Ehepartner Gewinneinkünfte erzielt, werden bei der RFS-Vergabe grundsätzlich, so auch im Falle einer weiteren selbstständigen Tätigkeit, ähnlich behandelt. Dabei kommt es darauf an, ob es sich um eine gleich- oder andersartige Tätigkeit handelt und ob die neue Tätigkeit separat deklariert wird (vgl. Abbildung 2).

²⁰ Die Behandlung von solchen Fällen ist allerdings nicht bundeseinheitlich. In einigen Bundesländern liegt es im Ermessen des Sachbearbeiters, ob bzw. wann eine Einstufung in einen Rechtsformschlüssel für Selbstständige erfolgt. Steuerpflichtige mit geringfügigen Einkünften aus einer Selbstständigkeit werden dann i. d. R. solange unter dem Rechtsformschlüssel 19 geführt, bis ihnen aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes, d. h. mit zunehmender Komplexität bei der Berechnung der Gewinneinkünfte, ein Rechtsformschlüssel als "Selbstständiger" zugewiesen wird. Der Übertritt in den Bereich der "Selbstständigkeit" erfolgt somit, wenn eine gewisse wirtschaftliche Substanz und damit steuerrechtliche Relevanz erreicht ist, was zu einem erheblichen Timelag bei der Erfassung der Tätigkeitsaufnahme führen kann.

²¹ In vielen anderen Bundesländern werden pro Steuerpflichtigen grundsätzlich nur eine Steuernummer und nur ein RFS vergeben. Der RFS erfasst dann den Tätigkeitsschwerpunkt des Steuerpflichtigen. Zu seiner Veränderung kann folglich nur eine Verschiebung des Tätigkeitsschwerpunktes führen.

Abbildung 2: Rechtsformschlüsselvergabe bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit¹⁾ - einzelveranlagte Personen



¹⁾ Ohne Gründungen von Kapitalgesellschaften.

²⁾ Die Abfärbetheorie betrifft Personen mit Beteiligung an Personengesellschaften, wenn diese eine gewerbliche Tätigkeit aufnehmen.

Quelle: Eigene Darstellung gemäß den Angaben des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen.

Gehört die neue Tätigkeit in den gleichen Bereich wie die erste Tätigkeit, wird i. d. R. weder eine neue Steuernummer noch ein weiterer RFS vergeben. Es sei denn, es handelt sich um ein separates Unternehmen bzw. die Gewinneinkünfte werden in einer separaten Einnahme-Überschussrechnung oder Bilanz deklariert. Bei andersartigen Tätigkeiten und separater Deklaration wird ein zweites Steuerkonto angelegt und ein zweiter RFS vergeben. Wird die neue Tätigkeit jedoch nicht separat deklariert, kommt es zum einen darauf an, ob sie prägend für die Gesamttätigkeit ist. Verlagert sich der Tätigkeitsschwerpunkt, wird der RFS verändert.²² Aber auch eine geringfügige Tätigkeit kann zu einer

²² Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Abgrenzung der jeweiligen Tätigkeit zum Gewerbe zu. Bei freiberuflicher Tätigkeit ist hierbei die sog. "Geprägetheorie" maßgeblich. Sie besagt, dass sich bei untrennbar gemischten Tätigkeiten (bei Einzelfreiberuflern bzw. bei Personengesellschaften) die Einordnung der Tätigkeit als freiberuflich bzw. gewerblich danach richtet, "welche der Tätigkeiten für das Erscheinungsbild der Gesamtbetätigung prägend ist" (vgl. ENGEL/OBERLANDER 2000, S. 28 f.). Bei Land- und Forstwirten gelten je nach Tätigkeitsart einzelne Regeln (vgl.

Veränderung des RFS führen. Dies betrifft vorwiegend Fälle, in denen eine gewerbliche Tätigkeit im Rahmen einer freiberuflichen Personengesellschaft aufgenommen wird und es sich um grundsätzlich trennbare Tätigkeiten handelt. Nach der sog. Abfärbetheorie kann die gewerbliche Tätigkeit dann auf die Gesamttätigkeit "abfärben"²³, sodass der RFS in "16" verändert wird.²⁴

Der Fall einer weiteren Tätigkeitsaufnahme kann bei zusammen veranlagten Ehepaaren nicht nur dann vorkommen, wenn ein Ehepartner eine zweite Tätigkeit aufnimmt, sondern auch wenn sich der zweite Ehepartner ebenfalls selbstständig macht. Handelt es sich dabei um eine gleich gelagerte Tätigkeit, werden in Nordrhein-Westfalen, zumindest zurzeit, keine neue Steuernummer und kein neuer RFS vergeben, auch wenn die Tätigkeit in einem separaten Unternehmen ausgeübt wird. Zu einem Neuzugang kann es ausschließlich in dem Fall kommen, in dem die Aufnahme der Tätigkeit in einem gewerblichen Unternehmen des Ehepartners erfolgt und es sich bisher um ein Einzelunternehmen handelte. In diesem Fall geht die Beteiligung des zweiten Ehepartners mit einer Umwandlung in eine (gewerbliche) Personengesellschaft einher, weshalb der RFS von "11"/"12" in "16" verändert wird (vgl. Abbildung 3).²⁵ Nimmt der zweite Ehepartner eine anders gelagerte Tätigkeit auf²⁶, bekommt das Ehepaar i. d. R. eine zweite Steuernummer und einen zweiten RFS.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010, S. 6 ff.). Hier bestehen meist hohe Schwellenwerte, bevor eine gewerbliche Tätigkeit (z.B. Verkauf und Weiterverarbeitung von Produkten, Beherbergung, Verleih von Maschinen u. ä.) zur Einstufung der Gesamttätigkeit als gewerblich führt.

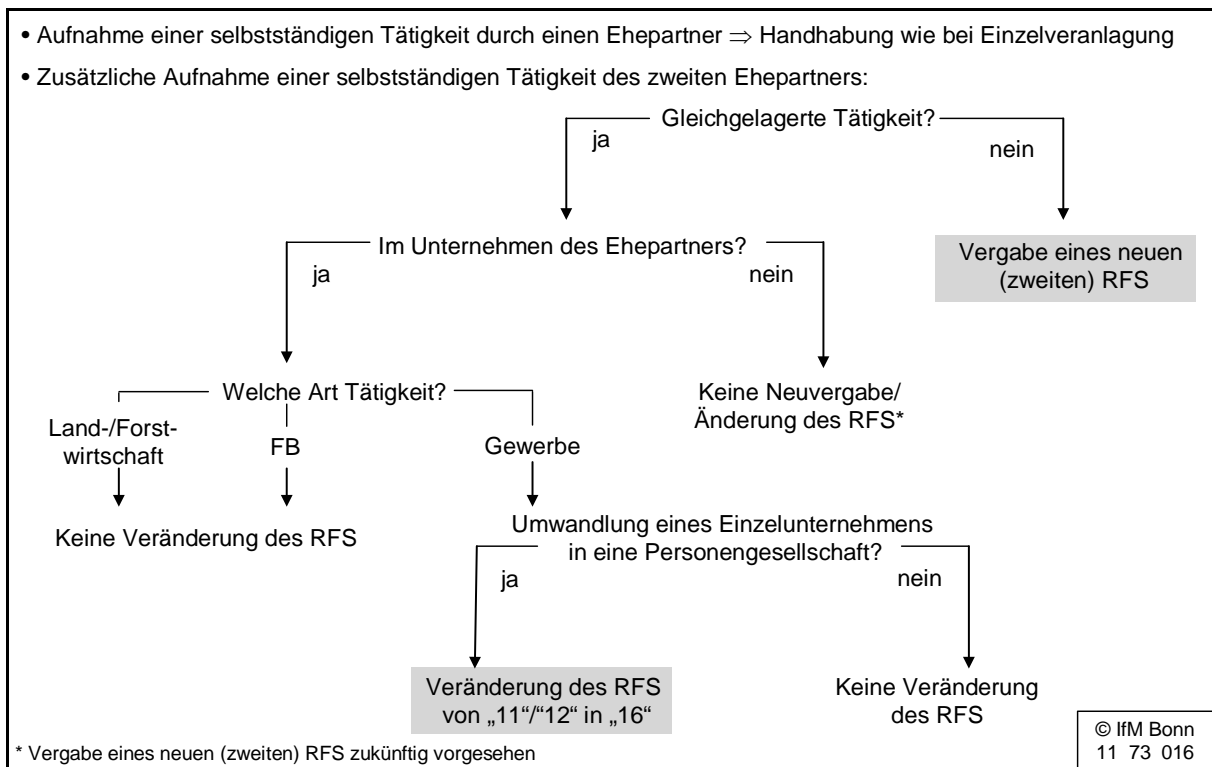
²³ Hierzu reichen u.U. bereits ein bis zwei Prozent Anteil am Gesamtumsatz der Gesellschaft.

²⁴ Zur Abfärbe- oder Infektionstheorie vgl. ENGEL/OBERLANDER 2000, S. 28 f.

²⁵ Bei Freiberuflern besteht die Möglichkeit der Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft. Dies führt jedoch nicht zu einer Änderung des RFS.

²⁶ Dies ist typischerweise mit der Eröffnung eines separaten Unternehmens verbunden.

Abbildung 3: Rechtsformschlüsselvergabe bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit¹⁾ - zusammen veranlagte Ehepaare



¹⁾ Ohne Gründungen von Kapitalgesellschaften.

Quelle: Eigene Darstellung gemäß den Angaben des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen.

In den Fällen einer Eheschließung oder -scheidung²⁷ bleiben die Rechtsformschlüssel bei Konstanz der Tätigkeit bzw. der Rechtsform i. d. R. bestehen, weil als Gültigkeitsdatum das tatsächliche (in der Vergangenheit liegende) Datum der Begründung der selbstständigen Tätigkeit verwendet wird. Aus diesem Grund werden auch Zuzüge von Selbstständigen aus anderen Bundesländern nicht als Zugänge in den RFS erfasst.

2.3 Der Erfassungsbereich

In diesem Kapitel soll herausgearbeitet werden, inwieweit die auf Basis des RFS ermittelten Zugänge in die Finanzverwaltungsdateien die Aufnahmen selbstständiger Tätigkeiten auf Personenebene erfassen. Für den Bereich Gewerbe wird zudem auf die wesentlichen Unterschiede zu der Gewerbeanzeigenstatistik hingewiesen.

²⁷ In diesen Fällen bekommt i. d. R. die Ehefrau eine neue Steuernummer.

2.3.1 Erfassung der Aufnahmen selbstständiger Tätigkeiten

Wie den Ausführungen in Kapitel 2.2 zu entnehmen ist, bilden Steuerpflichtige die Erfassungseinheit in den Verwaltungsdateien der Finanzbehörden. Aus der Tatsache, dass ein Steuerpflichtiger im Fall der zusammen veranlagten Ehepaare²⁸ mehrere Personen beinhalten kann, ergibt sich eine Quelle für Untererfassungen. Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wird nicht erfasst, wenn einer der Ehepartner bereits selbstständig tätig ist und der andere Ehepartner eine gleichartige selbstständige Tätigkeit aufnimmt. Dies betrifft im Grundsatz alle Tätigkeitsarten (vgl. Übersicht 2). Aufgrund der besonderen Konstruktion des RFS für Gewerbe (vgl. Kapitel 2.2) werden allerdings die Tätigkeitsaufnahmen von Ehepartnern im Gewerbebereich tendenziell häufiger erfasst als bei den Freien Berufen oder in der Land- und Forstwirtschaft: Geht die Tätigkeitsaufnahme mit einer Rechtsformänderung von einem Einzelunternehmen in eine (gewerbliche) Personengesellschaft einher, wird der Rechtsformschlüssel verändert und es kommt zu einem Zugang. Für die Freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft sind keine gesonderten RFS für Personengesellschaften vorgesehen, weshalb eine Änderung des RFS nicht stattfindet. Das Ausmaß der Untererfassung kann nicht quantifiziert werden, es dürfte aber insgesamt eher gering sein.

²⁸ Gemäß eigenen Auswertungen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik wurden im Jahr 2004 43 % aller Steuerpflichtigen nach der Splittingtabelle besteuert.

Übersicht 2: Güte der Erfassung der Aufnahmen selbstständiger Tätigkeiten durch natürliche Personen in den Finanzverwaltungsdateien

	Art der Tätigkeit		
	Freie Berufe	Gewerbe	Land-/Forstwirtschaft
Untererfassungen	(1) Gründung durch den zweiten Ehepartner bei zusammen veranlagten Ehepaaren, falls gleiche Tätigkeit vorliegt (2) Portfolio-Gründungen, falls keine separate Bilanz aufgestellt wird und damit keine Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunkts einhergeht bzw. im Falle der "Abfärbung" (3) nicht angemeldete Nebentätigkeiten*	(1) Gründung durch den zweiten Ehepartner bei zusammen veranlagten Ehepaaren, falls gleiche Tätigkeit vorliegt (außer Umwandlung des Unternehmens in eine Personengesellschaft) (2) Portfolio-Gründungen, falls keine separate Bilanz aufgestellt wird und damit keine Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunkts (3) nicht angemeldete Nebentätigkeiten* (4) Gründungen von Kapitalgesellschaften	(1) Gründung durch den zweiten Ehepartner bei zusammen veranlagten Ehepaaren, falls gleiche Tätigkeit vorliegt (2) Portfolio-Gründungen, falls keine separate Bilanz aufgestellt wird und damit keine Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunkts einhergeht (3) nicht angemeldete Nebentätigkeiten*
Übererfassungen	keine bekannt	keine bekannt	keine bekannt

© IfM Bonn

* Falls Auswertung am Anfang des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres.

Quelle: IfM Bonn.

Nicht erfasst werden zudem teilweise Tätigkeitsaufnahmen von sog. Portfoliogründern (Selbstständige, die parallel zu einer bestehenden Selbstständigkeit ein weiteres Unternehmen gründen bzw. übernehmen). Dies betrifft vornehmlich Aufnahmen von Tätigkeiten, für die keine separate Einnahmeüberschussrechnung bzw. Bilanz vorgelegt wird, insbesondere wenn es sich um gleichgelagerte Tätigkeiten handelt. Auch bei unterschiedlich gelagerten Tätigkeiten kann es zu einer Untererfassung neuer Tätigkeiten kommen. Dies ist dann der Fall, wenn die Aufnahme der zweiten Tätigkeit zu keiner Verschiebung des Tätigkeitsschwerpunkts führt. Außerdem kommt es aufgrund der Abfärbetheorie zu einer Untererfassung freiberuflicher Tätigkeiten, wenn diese im Rahmen einer gewerblichen Personengesellschaft aufgenommen werden. Wie Studien für das europäische Ausland zeigen, können 12 % bis 16 % der Gründer der Kategorie Portfoliogründer zugerechnet werden (vgl. KAY et al. 2004). Wie viele dieser Gründer eine gleich- bzw. unterschiedlich

gelagerte Tätigkeit aufnehmen, darüber liegen allerdings keine Informationen vor. Eigene Auswertungen der bundesweiten Lohn- und Einkommensteuerstatistik zeigen aber, dass Kombinationen von unterschiedlich gelagerten Gewinneinkünften bei allen Personen mit solchen Einkünften mit knapp 5 % eher eine Ausnahme darstellen. Die überwiegende Mehrheit der Selbstständigen weist nur eine Gewinneinkunftsart auf, weshalb die meisten Portfoliogründungen auch im Rahmen derselben Tätigkeitsart stattfinden dürften. Wie häufig diese Gründungen gegenüber der Finanzverwaltung als separate Unternehmen deklariert werden, kann nicht beziffert werden.

Auch Nichtanmeldung von Tätigkeiten kann zu Untererfassungen führen. Nicht angemeldete Tätigkeiten, zu denen insbesondere die wirtschaftlich weniger bedeutenden Nebentätigkeiten zu zählen sind, werden erst im Zuge der Verarbeitung der Einkommensteuererklärungen im Grundinformationsdienst vermerkt. Die Zeitspanne zwischen dem Jahr der Tätigkeitsaufnahme und der Erfassung in den Finanzverwaltungsdateien kann bis zu zwei Jahren betragen. Wird die Auswertung am Anfang des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres durchgeführt, bleibt somit ein Teil der Nebentätigkeiten unberücksichtigt. Gemäß der Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn betrug der Anteil der Nebenerwerbsgründungen an allen gemeldeten Gründungen im Gewerbebereich im Jahr 2010 rund 40 %. Der Anteil der Nebenerwerbsgründungen an allen Gründungen in den Freien Berufen betrug gemäß dem KfW-Gründungsmonitor im Jahr 2010 rund 60 %. Wie viele Tätigkeitsaufnahmen jeweils nicht angemeldet werden, darüber liegen allerdings keine Angaben vor.²⁹

Eine weitere Besonderheit bei der Erfassung der Zugänge in die Selbstständigkeit auf der Personenebene ergibt sich daraus, dass sich die Konstruktion des RFS am Einkommensteuergesetz orientiert. Das Merkmal erlaubt es, Steuerpflichtige mit sog. Gewinneinkünften aus den Tätigkeiten in Einzelunternehmen und Personengesellschaften von den sonstigen natürlichen Personen zu unterscheiden. Inhaber bzw. Gründer von Kapitalgesellschaften können dagegen nicht identifiziert werden.³⁰ Diese Einschränkung betrifft allerdings

²⁹ Zieht man hilfsweise die Anfang August 2011 durchgeführte Erhebung für Nordrhein-Westfalen heran, so zeigt sich, dass die Zahlen für 2010 insgesamt um gut ein Zehntel unterhalb der Zahlen für 2011 liegen (vgl. Kapitel 3). Dabei variiert die "Untererfassung" stark je nach Tätigkeitsbereich.

³⁰ Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, werden juristische Personen als eigenständige Steuersubjekte in den Finanzverwaltungsdateien geführt, sodass Gründungen von Kapitalgesellschaften selbst, also auf Unternehmensebene, grundsätzlich auszählbar sind. Es

lediglich den Gewerbebereich, denn Kapitalgesellschaften gelten grundsätzlich (auch wenn sie z. B. von Angehörigen der Freien Berufe gegründet werden), kraft ihrer Rechtsform als Gewerbebetriebe. Gemäß der Gewerbeanzeigenstatistik entfielen im Jahr 2010 87 % aller Gewerbetreibenden³¹, die eine Neugründung (einschließlich Nebenerwerb) anmeldeten, auf Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften. Die Obergrenze der Untererfassung läge demnach bei 13 %.

Weitere Unschärfen bei der Erfassung der Aufnahmen selbstständiger Tätigkeiten in den Finanzverwaltungsdateien sind unbekannt. Den Unter- bzw. Übererfassungen aufgrund von Eheschließungen bzw. -scheidungen oder bei bundesländerübergreifenden Um- bzw. Zuzügen wird mit dem Merkmal "Gültigkeitsdatum" "entgegengewirkt", weil es sich stets auf den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme bezieht.

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass insgesamt drei potenzielle Untererfassungsquellen identifiziert werden konnten, die weitestgehend für alle drei Tätigkeitsarten - Freie Berufe, Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft - gelten: (1) die zusätzliche Aufnahme einer gleichgelagerten Tätigkeit durch den zweiten Ehepartner bei zusammen veranlagten Ehepaaren, (2) die Aufnahme weiterer (insbesondere gleichgelagerter) Tätigkeiten durch bereits Selbstständige und (3) die Nicht-Anmeldung der Tätigkeitsaufnahme bei den Behörden (im Falle einer Auswertung direkt nach Ablauf des Berichtsjahres). Nicht erfasst werden zudem grundsätzlich (4) Tätigkeitsaufnahmen, bei denen eine Kapitalgesellschaft gegründet bzw. übernommen wird. Dies betrifft jedoch alleine den Gewerbebereich. Quantitativ am bedeutendsten dürften die Untererfassungen aufgrund der nichtangemeldeten Nebentätigkeiten sein. Diese können jedoch mittels einer geeigneten Festlegung des Auswertungszeitpunktes weitgehend ausgeschlossen werden. Unter den übrigen Untererfassungsquellen kommt den Tätigkeitsaufnahmen durch bereits Selbstständige sowie, speziell für den Gewerbebereich, Gründungen in Form von Kapitalgesellschaften eine gewisse Bedeutung zu.

kann allerdings weder festgestellt werden, ob natürliche oder juristische Personen Inhaber sind, noch auf wie viele Personen die Gründung zurückzuführen ist.

³¹ Ähnliche Ergebnisse liefert auch die Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn, die ausschließlich Gründungen im Haupterwerb, darunter Übernahmen, enthält und in der die Anmeldungen einzelner Gesellschafter zu einer Anzeige zusammengefasst sind (vgl. GÜNTERBERG 2011a, S. 86).

2.3.2 Unterschiede zu der Gewerbeanzeigenstatistik

Angesichts der angestrebten Nutzung der Finanzverwaltungsdateien für die Erweiterung der Gründungsstatistik des IfM Bonn, erscheint ein Vergleich des Erfassungsbereichs der beiden Datenquellen zweckmäßig. Dies ist allerdings aufgrund der Tatsache, dass die Gründungsstatistik des IfM Bonn auf der Gewerbeanzeigenstatistik basiert, lediglich für den Gewerbebereich möglich.

Gemäß der Gewerbeordnung (GewO) müssen alle, die ein Gewerbe ausüben oder den inhaltlichen Schwerpunkt der Tätigkeit verlagern oder die Ausübung eines Gewerbes beenden bzw. den Betrieb verlegen wollen, bei der zuständigen Kommune eine Gewerbeanzeige abgeben (vgl. § 14 GewO). Dabei ist je nach Anzeigeanlass eine Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldung vorzunehmen. Meldepflichtig sind Veränderungen sowohl bei den sogenannten Hauptniederlassungen als auch Zweigniederlassungen bzw. unselbstständigen Zweigstellen. Eine Gewerbeanmeldung ist unabhängig davon abzugeben, ob es sich um eine sog. Neuerrichtung (Neugründung oder Gründung nach Umwandlungsgesetz), einen Zuzug (Wiedereröffnung nach Verlegung) oder eine Übernahme (Rechtsformwechsel, Gesellschaftereintritt und Erbfolge, Kauf, Pacht) handelt. Somit werden in der Anmeldestatistik, die für die Berechnung der Existenzgründungen herangezogen wird, neben den echten Tätigkeitsaufnahmen in Form von Neugründungen und Übernahmen auch Ereignisse wie Rechtsformänderungen, Umwandlungen (z. B. Verschmelzungen und Spaltungen) sowie Zuzüge und Eröffnungen von Zweigniederlassungen registriert. Diese nichtgründungsrelevanten Ereignisse stellen potenzielle Übererfassungen dar. Sie können jedoch aufgrund ihrer separaten Erfassung weitestgehend herausgerechnet werden.³²

Eine weitere Quelle für mögliche Übererfassungen bilden Gründungen durch juristische Personen. Diese sind grundsätzlich nicht von den Gründungen durch natürliche Personen zu unterscheiden. Das Ausmaß der Übererfassung beschränkt sich aber im Wesentlichen auf die Kapitalgesellschaften.

Wie den Ausführungen zur GewO zu entnehmen ist, richtet sich die Aufforderung zur Gewerbeanzeige grundsätzlich an alle natürlichen Personen einzeln. Steuerfragen spielen hierbei keine Rolle, sodass auch zusammen veranlagte

³² Zur Berechnungsmethode der Gründungsstatistik des IfM Bonn siehe GÜNTERBERG 2011b.

Ehepartner ggf. jeder für sich gewerbeanzeigespflichtig sind. Die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit ist zudem grundsätzlich immer anzuzeigen. Es ist also unerheblich, ob eine Person bereits eine gewerbliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausübt bzw. wie viele Unternehmen sie bereits führt. Auch Gründungen bzw. Übernahmen von Kapitalgesellschaften sind von ihren gesetzlichen Vertretern anzuzeigen. Ferner ist eine Gewerbeanmeldung unabhängig von dem zeitlichen Umfang der Tätigkeitsausübung vorzunehmen, d. h. auch Neben- und Zuerwerbstätigkeiten sind anzuzeigen. Es ist jedoch denkbar, dass geringfügige bzw. gelegentliche Tätigkeiten nicht immer beim Gewerbeamt angemeldet werden.³³

Da die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen ist, werden Gründungen sehr zeitnah und möglicherweise sogar etwas schneller als in den Finanzverwaltungsdateien erfasst.

Insgesamt betrachtet kann man davon ausgehen, dass die Gewerbeanzeigenstatistik die Aufnahmen gewerblicher Tätigkeiten umfassend abbildet. Viele nichtgründungsrelevante Ereignisse können herausgerechnet werden. Die Zahl personenbezogener Tätigkeitsaufnahmen wird jedoch durch Gründungen durch juristische Personen leicht überzeichnet. Untererfassungen wie sie in den Finanzverwaltungsdateien aufgrund der Besonderheiten bei der RFS-Vergabe zu vermuten sind (vgl. Untererfassungsquellen Nr. 1, 2 und 4), können hier ausgeschlossen werden. Nicht-Anmeldung von Nebentätigkeiten (vgl. Untererfassungsquelle Nr. 3) kann dagegen auch bei den Gewerbeanmeldungen zu Untererfassungen führen. Die aufgezeigten Unterschiede in den Erfassungsbereichen der beiden Datenquellen lassen im Ergebnis höhere Gründungszahlen bei der Gewerbeanzeigenstatistik im Vergleich zur Statistik der Finanzverwaltung erwarten.

An dieser Stelle ist noch auf die Disparitäten bei der regionalbezogenen Erfassung der Zugänge in die Selbstständigkeit hinzuweisen. Diese ergeben sich daraus, dass die Gewerbeanmeldung am Unternehmenssitz vorzunehmen ist, während die steuerliche Erfassung am Wohnsitz des Gründers erfolgt. Dies kann insbesondere für die Großstädte bzw. Stadtstaaten mit hohem Pendleraufkommen dazu führen, dass die regionalisierte Zahl der Gründungen nach

³³ Gewerbliche Nebentätigkeiten scheinen jedoch zumindest häufiger als freiberufliche oder land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten behördlich angemeldet zu werden. Einen Hinweis darauf liefert der Vergleich der Zahlen der Finanzverwaltung für 2009 und 2010 nach Tätigkeitsbereichen (vgl. Kapitel 3).

der Finanzverwaltungsstatistik niedriger ausfällt als nach der Gewerbeanzeigenstatistik. Solche Unterschiede sind auch bei einer bundesländerbezogenen Betrachtung, wie im vorliegenden Bericht, denkbar. Ob die Zahl der Gründungen gemäß der Finanzverwaltungsstatistik höher oder niedriger als die gemäß der Gewerbemeldungen ist, hängt davon ab, ob die Differenz zwischen in Nordrhein-Westfalen tätigen und dort auch wohnhaften Gründern einerseits und aus den anderen Bundesländern stammenden (pendelnden) Gründern andererseits positiv oder negativ ist. Bei einer bundesweiten Betrachtung dürften sich diese Unterschiede weitestgehend aufheben.

3 Ergebnisse aus Nordrhein-Westfalen

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen stellte uns die in Tabelle 1 wiedergegebenen Auswertungsergebnisse zum Stand Anfang August 2011 zur Verfügung. In die Erhebung einbezogen wurden alle RFS für natürliche Personen mit Ausnahme der Nr. 16 (Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften) sowie Nr. 19 (Sonstige natürliche Personen). Die ausgewiesenen Zugänge erfassen somit für die Freien Berufe und die Land- und Forstwirtschaft Einzelunternehmer und Personen mit Beteiligungen an Personengesellschaften, für den Bereich Gewerbe ausschließlich Einzelunternehmer.

Für die Jahre 2008 und 2009 werden für alle drei Tätigkeitsbereiche jeweils über 160.000 Zugänge in die Selbstständigkeit ausgewiesen. Die Zahl der Zugänge für das Jahr 2010 liegt mit insgesamt über 140.000 um gut 10 % darunter. Der Niveauunterschied variiert dabei je nach Bereich nicht unerheblich. So lag die Zahl der erfassten Zugänge im Jahr 2010 in der Land- und Forstwirtschaft um rund 50 %, in den Freien Berufen um 30 % und im Gewerbebereich um lediglich 5 % unter dem Niveau des Vorjahres. Die Ergebnisse für 2010 sind als vorläufig anzusehen, da noch Einträge aus weiteren Steuerveranlagungen (Steuererklärungen) zu erwarten sind. Die Angaben für die Jahre 2008 und 2009 dürften sich dagegen nur noch geringfügig verändern.

Tabelle 1: Neuzugänge in den Finanzverwaltungsdateien in den Jahren 2008 bis 2010 in Nordrhein-Westfalen nach Einkunftsarten

Neuzugänge mit Einkünften aus...	RFS	Anzahl		
		2008	2009	2010 ¹⁾
Land- und Forstwirtschaft	13	2.759	2.271	1.118
Gewerbebetrieb ²⁾	11+12	112.659	115.976	110.095
Freiberuflicher Tätigkeit (Katalogberufe)	14	25.418	24.164	16.709
Sonstiger selbstständiger Tätigkeit (den Katalogberufen ähnliche Berufe) ³⁾	15	22.182	22.153	16.085
Zugänge insgesamt	11 bis 15	163.018	164.564	144.007
Zugänge Freie Berufe insgesamt	14+15	47.600	46.317	32.794
Anteil Freier Berufe an Zugängen insgesamt in %	(14+15)/ (11 bis 15)	29,2	28,1	22,8
Nachrichtlich:				
Gewerbemeldungen von Einzelunternehmen laut Gewerbeanzeigenstatistik ⁴⁾	-	126.991	131.079	130.456
davon im Haupterwerb	-	76.824	77.707	76.552
davon im Nebenerwerb	-	50.167	53.372	53.904
Verhältnis Zugänge mit Einkünften aus Gewerbebetrieb zu Gewerbeanmeldungen in %	(11+12)/ Gewerbeanmeldungen insg.	88,7	88,5	84,4

1) Einträge, die sich infolge der Bearbeitung der Steuererklärungen ergeben, sind noch nicht vollständig erfasst.

2) Ohne Gründungen in Form von Personen- und Kapitalgesellschaften.

3) Rechtsform 15 enthält die sog. ähnlichen Berufe sowie sonstige selbstständige Tätigkeiten nach § 18 I Nr. 2 bis Nr. 4 des EStG.

4) Nur Neugründungen von Hauptniederlassungen sowie Gründungen von Hauptniederlassungen infolge von Erbfolge/Kauf/Pacht (hierzu wurde der Gesamtanteil der Hauptniederlassungen an allen Gründungen durch Erbfolge/Kauf/Pacht (2008: 87 %, 2009: 85 %, 2010: 86 %) auf die Einzelunternehmen übertragen). Ohne Herausrechnung von sog. "unechten" Gründungen von Kleingewerbetreibenden.

Quelle: Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Stand: 3.8.2011. Ergänzungen um Angaben aus der Gewerbeanzeigenstatistik durch das IfM Bonn.

Die Zahl der freiberuflichen Gründungen betrug in den Jahren 2008 und 2009 gut 25.000 bzw. 24.000 in den klassischen Berufen (den Katalogberufen) und jeweils rund 22.000 Gründungen in den neuen Freien Berufen. Damit waren in den Jahren 2008 bzw. 2009 insgesamt 47.600 bzw. 46.317 freiberufliche Gründungen zu verzeichnen. Für das Jahr 2010 wurden bislang rund 17.000 Gründungen in den klassischen Freien Berufen und 16.000 Gründungen in den neuen Freien Berufen registriert.

Für den Gewerbebereich weist die Finanzverwaltungsstatistik in den Jahren 2008 und 2009 rund 113.000 bzw. 116.000 und für das Jahr 2010 rund 110.000 Zugänge aus. Ein Vergleich mit der Gewerbeanzeigenstatistik für Einzelunternehmen zeigt für die Jahre 2008 und 2009 ein Verhältnis von jeweils 89 % (2010: 84 %). Somit liegt die Zahl gewerblicher Tätigkeitsaufnahmen um 11 % (2010: 16 %) unter dem Niveau der Gewerbeanmeldungen (vgl. Tabelle 1). Dies erscheint allerdings angesichts der in Kapitel 2.3 beschriebenen Unterschiede in den Erfassungsbereichen der beiden Statistiken als plausibel.

Bezieht man die Zugänge in den Freien Berufen in den Jahren 2008 und 2009 auf alle bei der Finanzverwaltung verzeichneten Neuzugänge in die Selbstständigkeit, beträgt der Anteil freiberuflicher Gründungen jeweils knapp 30 %. Da der Gewerbebereich aufgrund der Nichtberücksichtigung von Kapital- und Personengesellschaften untererfasst ist, dürfte der wahre Wert etwas darunter liegen. Dennoch deuten die Zahlen darauf hin, dass die Freien Berufen einen erheblichen Anteil an allen Gründungen in Nordrhein-Westfalen ausmachen. Gleichzeitig gibt dieser Befund aus dem bevölkerungsreichsten Bundesland Deutschlands einen Hinweis auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung freiberuflicher Gründungen.³⁴

Für das Jahr 2010 ergibt sich ein niedrigerer Anteil freiberuflicher Zugänge in Höhe von 23 %. Der Unterschied erklärt sich dadurch, dass zum Zeitpunkt der Erhebung noch vergleichsweise wenige im Jahr 2010 aufgenommene freiberufliche Nebentätigkeiten erfasst waren. Der Anteilswert kann daher tendenziell als eine Kennzahl für die Vollerwerbsgründungen gewertet werden. Der so berechnete Anteil liegt in der Mitte des Bereiches, der für den Anteil der Freien Berufe an den Vollerwerbsgründungen aus den anderen Datenquellen für das Jahr 2006 für Deutschland ermittelt werden konnte.³⁵

³⁴ Wie eigene Berechnungen anhand der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2001 zeigen, ist bundesweit jede fünfte Person mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen tätig. Der Anteil dieser Personen an allen Personen mit Gewinneinkünften in Nordrhein-Westfalen lag bei rund 22 % und somit nah am bundesweiten Durchschnitt (21 %).

³⁵ Je nach Datenquelle lag der Anteil freiberuflicher Gründungen an allen Vollerwerbsgründungen deutschlandweit zwischen 13 % und 28 % (vgl. SUPRINOVIC et al. 2011, S. 47).

4 Zusammenfassung und Ausblick

Die Analyse der ersten Auswertungsergebnisse der Finanzverwaltungsdateien aus Nordrhein-Westfalen zeigt, dass in den Jahren 2008 und 2009 rund 48.000 bzw. 46.000 Personen eine freiberufliche Tätigkeit neu aufgenommen haben. Bezogen auf alle Zugänge (ohne Geschäftsführer von gewerblichen Personen- und Kapitalgesellschaften) einschließlich Nebenerwerb betrug der Anteil der Freien Berufe jeweils rund 30 %. Der Anteil freiberuflicher Gründungen bei Vollerwerbstätigkeiten liegt schätzungsweise unter 23 %. Dieser Befund bestätigt die relative Bedeutsamkeit der Freien Berufe im Gründungsgeschehen in Nordrhein-Westfalen sowie in Deutschland insgesamt.

Bezüglich der Integration der Daten der Finanzverwaltung zu den Freien Berufen in die Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn besteht noch ein erheblicher weiterer Forschungsbedarf. Zum einen zeigte die methodische Analyse, dass bestimmte Tätigkeitsaufnahmen in den Finanzverwaltungsdateien nicht erfasst werden. Dazu gehören insbesondere zusätzliche Tätigkeitsaufnahmen durch zusammen veranlagte Ehepartner sowie solche durch bereits selbstständig tätige Personen. Beide Fallkonstellationen dürften allerdings, gerade bei Freien Berufen, die Ergebnisse nur unwesentlich verändern. Je nach Auswertungszeitpunkt werden die Nebenerwerbstätigkeiten nicht vollständig erfasst. Außerdem erscheint die Separierung der Haupt- von den Nebenerwerbsgründungen grundsätzlich nicht möglich. Ferner konnten für den Gewerbebereich keine personenbezogenen Tätigkeitsaufnahmen in Form von Kapitalgesellschaften ausgewiesen werden. In einem weiteren Schritt gilt es daher zu untersuchen, wie die Erstellung einer umfassenden Existenzgründungsstatistik sinnvollerweise umzusetzen ist. Hierzu gehört die Auseinandersetzung mit dem Begriff "Existenzgründung", dessen Operationalisierung und die Einbindung der Daten der Finanzverwaltung in die gewerbliche Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn. Zur Abgrenzung der Nebenerwerbstätigkeiten ist dabei die Heranziehung weiterer Informationsquellen zu erwägen (z. B. Taxpayer-Panel sowie befragungsbasierte Erhebungen wie Mikrozensuspanel, SOEP oder KfW-Gründungsmonitor).

Vollständige Angaben für die natürlichen Personen liegen für Nordrhein-Westfalen erst ab der nächsten Erhebungswelle vor. Weiterhin stehen noch die Auswertungen der Ergebnisse aus den anderen Bundesländern aus.

Anhang

Übersicht A1: Verzeichnis der Rechtsformen bei der Finanzverwaltung

Schl.	Kurzbezeichnung	Langtext
01	Natürliche Personen	
11	Hausgewerbe	Hausgewerbetreibende u. gleichgestellte Personen nach Heimarbeitergesetz
12	Einzelgewerbe	Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Schl. 11)
13	Land-/Forstwirt	Land- und Forstwirte
14	Freiberufler	Angehörige der freien Berufe
15	selbstständig	Sonstige selbstständig tätige Person
16	beteiligt	Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften
19	sonstiges	Sonstige natürliche Person
02	Personengesellschaften	
20	atypisch stille Ges.	Atypisch stille Gesellschaft
21	OHG	Offene Handelsgesellschaft
22	KG	Kommanditgesellschaft
23	GmbH u. Co. KG	Kommanditgesellschaft mit GmbH als geschäftsführende Gesellschaft
24	GmbH u. Co. OHG	Offene Handelsgesellschaft mit GmbH als geschäftsführende Gesellschaft
25	AG u. Co. KG	Kommanditgesellschaft mit Aktiengesellschaft als geschäftsführende Gesellschaft
26	AG u. Co. OHG	Offene Handelsgesellschaft mit Aktiengesellschaft als geschäftsführende Gesellschaft
27	GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
28	EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
29	sonst. Personengesellsch.	sonstige Personengesellschaft
03	Kapitalgesellschaften	
31	AG	Aktiengesellschaft
32	KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
34	Berggesellschaft	Bergrechtliche Gesellschaft
35	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
36	Europ. Aktienges. (SE)	Europäische Aktiengesellschaft (SE = Société Européenne)

Fortsetzung Übersicht A1

04 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

41 Kreditgenossenschaft...	Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder vergeben
42 Zentralkasse...	Zentralkassen, die Kredite nur an Mitgl. gewähren u. sich auf genossenschaftl. Aufgaben beschränken
43 Landwirtsgenossenschaft	Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwaltungsgenossenschaften
44 Realgemeinde	Realgemeinden
49 andere Genossenschaft	Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

05 Sonstige juristische Personen des privaten Rechts

51 Versicherung aG	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
59 jur. Pers. priv. Recht	Sonstige juristische Personen des privaten Rechts

06 Personenvereinigungen und Vermögensmassen

61 Verein	Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
-----------	---

07 Gewerbl. Betriebe juristischer Personen des ö.R.

71 Staatsbank	Staatsbanken
72 Sparkasse	Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen
73 sonst. Kreditanstalt	Sonstige Kreditanstalt des öffentlichen Rechts
74 Versorgung ...	Öffentl.-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe
79 Gewerbebetrieb jur. Pers.	Sonstige Betriebe gewerblicher Art von jur. Personen des öffentl. Rechts

08 Juristische Personen des öffentl. Rechts (außer 7)

81 Gebietskörperschaft	Gebietskörperschaft
82 Religionsgesellschaft	Öffentl.-rechtliche Religionsgesellschaften

09 Ausländische Rechtsformen

91 Ausl. Kapitalgesellsch.	Ausländische Kapitalgesellschaft
92 Ausl. Personengesellsch.	Ausländische Personengesellschaft
99 Sonst. Auslandsrechtsf.	Sonstige ausländische Rechtsformen

Stand Mai 2011.

Quelle: Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Literatur

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2010): Wichtige steuerliche Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft - Ausgabe 2010, Berlin.

Engel, S.; Oberlander, W. (2000): Freier Beruf oder Gewerbe?, IFB Nürnberg, März 2000.

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer, Stand Juli 2010, Düsseldorf. URL: https://services.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/68/existenzgruender_2010.pdf.

Günterberg, B. (2011a): Gründungen, Liquidationen, Insolvenzen 2010 in Deutschland, in: IfM Bonn (Hrsg.): Daten und Fakten Nr. 1, Bonn.

Günterberg, B. (2011b): Berechnungsmethode der Gründungs- und Liquidationsstatistik des IfM Bonn, Bonn.

Kay, R.; Kranzusch, P.; Suprinovič, O.; Werner, A. (2004): Restart: Eine zweite Chance für gescheiterte Unternehmer?, in: IfM Bonn (Hrsg.): Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 103 NF, Wiesbaden.

Oberlander, W.; Fassmann, H.; Werner, Ch.; Fortunato, A.; Heckel, A.; Petermüller, M. (2009): Neue Freie Berufe in Deutschland, Ergebnisse einer Untersuchung des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Köln.

Suprinovič, O.; Kranzusch, P.; Haunschild, L. (2011): Einbeziehung freiberuflicher Gründungen in die Gründungsstatistik des IfM Bonn - Analyse möglicher Datenquellen, in: IfM Bonn (Hrsg.): IfM-Materialien Nr. 210, Bonn.